

G E M E I N D E A L T H E I M
LANDKREIS BIBERACH

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 10.03.2005 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung

**für die Turn- und Festhalle Altheim,
den Adlersaal,
die Turnhalle Heiligkreuztal
sowie den Bürgersaal
und den ehemaligen Sitzungssaal im Rathaus in Waldhausen**

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Festhalle Altheim, der Adlersaal in Altheim, die Turnhalle Heiligkreuztal sowie der Bürgersaal und der ehemalige Sitzungssaal des Rathauses in Waldhausen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Altheim. Sie können von ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen – im folgenden Nutzer genannt – nach Maßgabe der Satzung benutzt werden. Ausnahmsweise kann die Benutzung auswärtigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gestattet werden.
- (2) Die Turn- und Festhalle dient dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Sport treibenden Vereine sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Sie wird nur überlassen, wenn örtliche Vereine/Organisationen oder juristische Personen aus der Gemeinde als Träger der Veranstaltung auftreten oder mindestens die Bewirtung übertragen erhalten.
Der Adlersaal in Altheim dient als Probenraum sowie für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen örtlicher Vereine/Organisationen.
Die Turnhalle Heiligkreuztal dient dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen sowie für gesellschaftliche Veranstaltungen.
Der Bürgersaal sowie der ehemalige Sitzungssaal im Rathaus in Waldhausen dienen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen.
- (3) Der Betrieb der Turn- und Festhalle Altheim sowie des Bürgersaals in Waldhausen erfolgt als wirtschaftliches Unternehmen (Betrieb gewerblicher Art).

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

An folgenden Tagen werden die Einrichtungen nicht vermietet: Gründonnerstag, Karfreitag, Kar Samstag, Ostersonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totengedenktag, Heilig Abend, 1. Weihnachtsfeiertag

- (2) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer. Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ist das Urheberrechtsgesetz zu beachten.
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der jeweiligen Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (5) Die Gemeinde behält sich den Widerruf der Überlassung der jeweiligen Einrichtung für den Fall vor, dass Umstände nachträglich entstehen oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung nicht zugestimmt hätte. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt die Veranstaltung verhindert.

§ 3

Benutzung

- (1) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (2) Soweit Geräte und Ausstattungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte der Einrichtungen sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Beschädigungen aller Art unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (3) Auf die Überlassung von Kleingeräten in den Turnhallen (Bälle, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an der Einrichtung, den Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Fundsachen sind beim Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (5) Hunde dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- (6) Für eventuelles Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Nutzer selbst zu sorgen

Die Müllentsorgung obliegt dem Nutzer. Wertstoffe sind über den Wertstoffhof zu entsorgen. Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung nicht nach, werden die tatsächlich anfallenden Kosten (incl. Arbeitszeit) in Rechnung gestellt.

Wird eine Nachreinigung der Einrichtung und der dazugehörenden Außenanlagen durch gemeinde-eigene Kräfte erforderlich, so hat der Veranstalter die entstehenden Kosten der Gemeinde zu ersetzen.

- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugend-schutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verant-wortlich. Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger als das billigs-te alkoholische Getränk gleicher Menge anzubieten.
Die Abgabe von so genannten „Alcopops“ ist nicht gestattet.
- (8) Der Nutzer oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nach-barschaft keine Belästigungen entstehen.
- (9) Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.
- (10) Vom Nutzer ist für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Die-ses Personal muss deutlich erkennbar sein.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die jeweilige Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegen-ständen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Ausstattungsgegenstände jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden, die vor der Veranstaltung nicht gemeldet werden, gehen zu Lasten des Nutzers.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen (ein-schließlich Geräten, Zugangswegen, Zufahrten, usw.) durch die jeweilige Nutzung entstehen. Der Nutzer hat für die Nutzung der Turn- und Festhalle den Abschluss einer entsprechenden Versiche-rung nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde dem Nutzer die Nutzung der Einrich-tungen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 7

Herrichten, Ausschmücken der Einrichtungen

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Ausgänge/Notausgänge während der Dauer der Veranstal-tung offen gehalten werden.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnie-rungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsge-genstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuch-tungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwen-dung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig. Für Ver-anstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater oder ähnliches) sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen.

Wird eine Ausschmückung vorgenommen, so hat der Nutzer die örtliche Freiwillige Feuerwehr auf seine Kosten mit der Aufstellung einer Sicherheitswache zu beauftragen. Diese hat während der Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde.

- (3) Das Auf- und Abstuhlen sowie das Auf- und Abtischen hat der Nutzer selbst zu besorgen. Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der Betrieb nach dem Belegungsplan dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die dem Veranstalter nach Abs. 3 obliegenden Pflichten müssen, wenn am darauf folgenden Tag ein Schultag ist, am nächsten Tag nach der Veranstaltung um 7.30 Uhr, sonst um 12.00 Uhr, erfüllt sein. Bis zu den vorstehenden Zeiten müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein.

§ 8

Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass
 - a. stark alkoholisierte Personen und Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht eingelassen werden,
 - b. keine Flaschen und Getränke ins Freie genommen werden. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen, die auch im Freien stattfinden.
- (2) Es dürfen nur soviel Personen eingelassen werden, wie behördlicherseits Sitzplätze zugelassen sind.
- (3) Für die Freihaltung der Zufahrten für Feuerwehr und Krankenwagen während der Dauer der Veranstaltung muss der Nutzer sorgen.

II. Besondere Bestimmungen für die Turn- und Festhalle Altheim und die Turnhalle Heiligkreuztal

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt
 - a. für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
 - b. für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine/Organisationen im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Nutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Gemeinde stellt in Absprache mit den örtlichen Vereinen und Organisationen jeweils einen Hallenbelegungsplan auf. Die darin festgelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Das Gebäude muss eine Viertelstunde nach diesen Zeiten verlassen sein.
- (4) Am Wochenende sollen die Hallen bevorzugt für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Auch während der Woche haben diese mit Ausnahme des Schulsports Vorrang vor einer anderen Benutzung.
- (5) Während der Sommerferien der Schulen können die Hallen zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 10

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Hallen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
Ohne den verantwortlichen Leiter dürfen die Hallen nicht betreten werden. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die Hallen nicht von Unbefugten betreten werden.
Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht ohne die Genehmigung der Gemeindeverwaltung an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) In den Hallen mit den dazu gehörigen Nebenräumen sind beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen (auch keine schwarzen Striche u.a.) hinterlassen.
- (3) Die Duschen können nach dem Sport kostenlos benützt werden. Sie sind sofort nach Gebrauch wieder abzustellen. Es darf kein Wasser unnötig verbraucht werden. Mutwilliges Planschen oder gegenseitiges Bespritzen ist untersagt.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (5) Bei Ballspielen in der Turn- und Festhalle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden entstehen. Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden.
- (6) Eigene Geräte dürfen stets widerruflich - nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung - in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keinerlei Haftung, weder für Beschädigung, Verlust, Zerstörung oder in Folge höherer Gewalt.

§ 11

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Nutzer hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde Altheim ist der Nutzer voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, sowohl in der Turn- und Festhalle als auch im zugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke ausschließlich von der Brauerei Sauter KG, Uttenweiler, zu beziehen. Die Bestellung erfolgt durch den Nutzer. Die Getränke werden dem bewirtenden Verein in Rechnung gestellt. Dieser rechnet seinerseits die Getränke mit dem Nutzer ab.
Für die Halle in Heiligkreuztal besteht kein Getränkelieferungsvertrag. Die Bestellung erfolgt durch den Nutzer bei einem Lieferanten seiner Wahl, die Abrechnung über die Gemeindeverwaltung.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen (Kühlzelle, Küchengeräte und -maschinen etc.) werden dem Nutzer leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird dem Nutzer jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung übergeben. Nach Ende der Veranstaltung hat der Nutzer die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt zu übergeben. Die endgültige Hallenübergabe und die Rückgabe des Schlüssels an die Gemeindeverwaltung hat am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen. Hierbei wird überprüft, ob Inventar kaputtgegangen oder abhanden gekommen ist und Einrichtungen beschädigt worden sind.
Die Übergabe des Geschirrs sowie die Rechnungsstellung für dessen Benutzung sind Sache des zuständigen Vereinsvertreters. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

III. Besondere Bestimmungen für Adlersaal in Altheim und den ehemaligen Sitzungssaal in Waldhausen

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Proben- und Versammlungsbetrieb der örtlichen Vereine/Organisationen im Rahmen des Belegungsplanes nach Abs. 3.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Nutzungen.
- (3) Die Gemeinde stellt in Absprache mit den örtlichen Vereinen/Organisationen jeweils einen Belegungsplan auf. Die darin festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Änderungen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 13

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Räume muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung aufgeräumt wird, die Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
Ohne den verantwortlichen Leiter dürfen die Räume nicht betreten werden. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass die Räume nicht von Unbefugten betreten werden.
Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht ohne die Genehmigung der Gemeindeverwaltung an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Zur Schonung der Ausstattungsgegenstände und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Gegenstände zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen ist nicht gestattet.
- (3) Eigene Gegenstände dürfen stets widerruflich - nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung - in den Räumen untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keinerlei Haftung, weder für Beschädigung, Verlust, Zerstörung oder in Folge höherer Gewalt.

§ 14

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Nutzer hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde Altheim ist der Nutzer voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Der Nutzer des Adlersaals ist verpflichtet, im Saal sowie im zugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke ausschließlich von der Brauerei Rupf, Hailtingen, zu beziehen. Die Bestellung hat der Nutzer selbst zu besorgen. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.
Der Nutzer des ehemaligen Sitzungssaals im Rathaus in Waldhausen ist verpflichtet, im Saal sowie im zugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke ausschließlich von der Brauerei Ott, Bad Schussenried, zu beziehen. Die Getränke werden den Waldhauser Vereinen in Rechnung gestellt. Diese rechnen ihrerseits die Getränke mit dem Nutzer ab.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird dem Nutzer jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung übergeben. Nach Ende der Veranstaltung hat der Nutzer die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt zu übergeben. Die endgültige Saalübergabe und die Rückgabe des Schlüssels an die Gemeindeverwaltung hat am Tag nach der Veranstaltung

zu erfolgen. Hierbei wird überprüft, ob Inventar kaputtgegangen oder abhanden gekommen ist und Einrichtungen beschädigt worden sind.

Die Übergabe des Geschirrs sowie die Rechnungsstellung für dessen Benutzung ist Sache des zuständigen Vereinsvertreters. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

IV. Besondere Bestimmungen für den Bürgersaal in Waldhausen mit Küche

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Bürgersaals in Waldhausen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Der angrenzende Raum (derzeit genutzt durch die KLJB Waldhausen) kann nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung genutzt werden.
- (2) Es sind maximal 20 Veranstaltungen/Jahr zulässig, die geeignet sind, die Nachtruhe der Angrenzer grundsätzlich zu stören.
- (3) Sämtliche Veranstaltungen – mit Ausnahme der Eigenveranstaltungen der Gemeinde Altheim - sind über den Sprecher der Waldhauser Vereine/Vereinigen mit der Gemeinde abzuwickeln. Gegenüber der Gemeinde Altheim ist der Nutzer voll verantwortlich und haftbar.

Der Nutzer hat selbst für die Bewirtung zu sorgen. Sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke sind über die Waldhauser Vereine ausschließlich von der Brauerei Ott, Bad Schussenried, zu beziehen.

Die Gemeinde stellt dem Nutzer die Saalmiete in Rechnung. Die Getränke werden den Waldhauser Vereinen in Rechnung gestellt. Diese rechnen ihrerseits die Getränke mit dem Nutzer ab.

Die Übergabe des Geschirrs sowie die Rechnungsstellung für dessen Benutzung sind Sache des zuständigen Vereinsvertreters. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

§ 16

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Den Waldhauser Vereinen obliegt die Aufsicht über den Bürgersaal sowie das Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten. Sie sind ferner dafür verantwortlich, dass nach Benutzung ordnungsgemäß aufgeräumt wird, die Fenster geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Saal nicht von Unbefugten betreten wird.
Die dem Verein ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht ohne die Genehmigung der Gemeindeverwaltung an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Zur Schonung der Ausstattungsgegenstände und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Gegenstände zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen ist nicht gestattet.

V. Entgelte

§ 17

Gebühren-/Entgelterhebung

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren/Entgelte entsprechend der beigefügten Anlage 1 erhoben.

VI. Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnungen außer Kraft.

Altheim, den 11.03.2005

Wäscher, Bürgermeister

geändert ab 01.07.2018:

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Entgeltverzeichnis

I. Benutzungsentgelte

Turn- und Festhalle Altheim

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Entgelt für die Benutzung der Halle je Veranstaltungstag
(Veranstaltungsende bis 03.00 Uhr des Folgetages) | 230,00 Euro |
| 2. Zuschlag für Hochzeits- und Faschingsveranstaltungen
und bei Tanz- oder Konzertveranstaltungen
bei denen bezahlte DJ oder Gruppen
zur Programmgestaltung eingesetzt werden

(pro Veranstaltungstag vgl. Ziff. 1) | 130,00 Euro |
| 3. Hausmeisterpauschale je Veranstaltungstag
(Vereine/Organisationen)

(Der Hausmeister ist während der gesamten Veranstaltung
anwesend.) | 75,00 Euro |
| 4. Hausmeister Stundensatz für private Nutzungen
(Der Hausmeister ist während der gesamten Nutzung anwesend.) | 40,00 Euro |
| 5. Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) | soweit sie 50,00 € übersteigen |

Turnhalle/Dorfgemeinschaftshaus Heiligkreuztal

- | | |
|--|-------------|
| 1. Entgelt für die Halle je Veranstaltungstag
(Veranstaltungsende bis 03.00 Uhr des Folgetages) | 180,00 Euro |
| 2. Zuschlag für Hochzeits- und Faschingsveranstaltungen und bei
Tanz- oder Konzertveranstaltungen
bei denen bezahlte DJ oder Gruppen
zur Programmgestaltung eingesetzt werden
(pro Veranstaltung vgl. Ziff. 1) | 50,00 Euro |
| 3. Hausmeister Stundensatz nach tatsächlicher Inanspruchnahme | |

Adlersaal

Entgelt für den Saal je Veranstaltungstag
(Veranstaltungsende bis 03.00 Uhr des Folgetages) 120,00 Euro

Hausmeister Stundensatz nach tatsächlicher Inanspruchnahme

Sitzungssaal Waldhausen

Entgelt für den Saal je Veranstaltungstag
(Veranstaltungsende bis 03.00 Uhr des Folgetages) 60,00 Euro

Hausmeister Stundensatz nach tatsächlicher Inanspruchnahme

Bürgersaal Waldhausen

Entgelt für die Benutzung des Saales mit Küche und Ausschankbereich
je Veranstaltungstag 120,00 Euro
(Veranstaltungsende bis 03.00 Uhr des Folgetages)

Entgelt für die Mitnutzung des KLJB-Raumes 20,00 Euro

Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) sind in den Sätzen enthalten. Die Gemeinde behält sich im Einzelfall vor, den tatsächlichen Verbrauch in Rechnung zu stellen.

Sonstige Zuschläge:

- a. Aufstuhlen und Auftischen gegen Kostenerstattung,
- b. Abstuhlen und Abtischen gegen Kostenerstattung.

Die Arbeitsleistungen nach a. und b. werden von der Gemeinde besorgt (Ausnahme Bürgersaal Waldhausen) und dem Nutzer in Rechnung gestellt, wenn keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung gegeben ist oder der Veranstalter diese Arbeit selbst nicht ausführen kann.

Die Beträge beinhalten bei der Turn- und Festhalle Altheim sowie bei umsatzsteuerlich nicht schädlichen Nutzungen im Bürgersaal Waldhausen (ohne KLJB-Raum) die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für Sonderfälle behält sich der Gemeinderat eine abweichende Gebührenfestsetzung vor.

II. Befreiungen

1. Entgeltfrei sind, außer beim Bürgersaal Waldhausen, die Nutzung durch örtliche Vereine/Organisationen, soweit diese nach der Benutzungs- und Entgeltordnung allgemein als erlaubt gilt,
 - die Nutzung durch örtliche Vereine/Organisationen für die jährliche Hauptversammlung,
 - der erlaubte Spielbetrieb in den Turnhallen, soweit es sich nicht um Gruppen und Mannschaften handelt, die bei ihren Runden und Punktspielen oder Turnieren Eintritt erheben,
 - Hauptproben örtlicher Vereine/Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen,
 - Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck - außerhalb des üblichen Vereinszwecks - zugeführt wird,
 - Feierlichkeiten im Anschluss an eine Übungsstunde oder Probe im Rahmen eines Kameradschaftsabends.

2. Die Gemeinde verzichtet bei jedem örtlichen Verein/Organisation (ohne Feuerwehren) für einen Veranstaltungstag freier Wahl auf die Entgelterhebung (Ausnahme Tanzzuschlag, Hausmeisterkosten).
Hochzeiten gelten nicht als Erstveranstaltung.

Gemeinsames

Die zum Ansatz kommenden Entgelte sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen verlangen. Über Abweichungen von den Entgeltsätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Altheim, den 20.06.2018

Rude, Bürgermeister